

## Positionspapier

### des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft zur Ausgestaltung der Anforderungen an die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

#### Einleitung

Mit Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) sind gemäß § 23 BtOG künftig bestimmte Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer vorgesehen. Eine Voraussetzung ist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

Wichtig ist, dass die Anforderungen an diese obligatorische Haftpflichtversicherung so beschrieben werden, dass das Berufshaftpflichtrisiko beruflicher Betreuer auch künftig zu angemessenen und für den Betreuer darstellbaren Prämien versichert werden kann.

Schon heute dürften die meisten beruflichen Betreuer entweder über Gruppenverträge oder auch individuellen Versicherungsschutz verfügen, zum Teil auch im Rahmen einer anderen Berufshaftpflichtversicherung z. B. als Rechtsanwalt oder Steuerberater.

Wir gehen jedoch davon aus, dass es sich bei der Berufshaftpflichtversicherung für berufliche Betreuer nicht um ein Kerngeschäft der Versicherer handelt. Wir empfehlen daher dringend, in der Rechtsverordnung gemäß § 23 Abs. 4 BtOG (nachfolgend: RVO) nicht zu hohe Anforderungen an den Versicherungsschutz zu stellen.

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5000  
Fax: +49 30 2020-6000

Rue du Champs de Mars 23  
B - 1050 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Transport-,  
Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversi-  
cherung, Assistance, Statistik  
E-Mail: S1@gdv.de

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## Im Einzelnen

Bei der Ausgestaltung der Anforderungen an die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung in der RVO bitten wir folgende Aspekte zu beachten:

### Deckung für Vermögensschäden

Gemäß § 19 Abs. 2 BtOG sind berufliche Betreuer natürliche Personen, die **rechtliche Betreuungen** führen. Wir gehen daher davon aus, dass die in § 23 BtOG vorgesehene obligatorische Berufshaftpflichtversicherung nur Vermögensschäden<sup>1</sup> umfassen soll. Zu einer entsprechenden **Klarstellung** in der RVO ist unbedingt zu raten, um Rechtsunsicherheit bei Betreuern und Versicherern sowie Probleme bei der Registrierung zu vermeiden. Eine entsprechende Regelung findet sich bspw. in § 5 Abs. 2 S. 1 Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) oder etwa auch in § 51 Abs. 2 S1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Dafür, dass das Gesetz nur eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden vorsieht, spricht aus unserer Sicht auch, dass nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG nur eine Versicherungssumme von 250.000 EUR gefordert wird. Denn für durch Betreuer verursachte Personen- und Sachschäden sind wesentlich höhere Versicherungssummen üblich und risikoadäquat, etwa in Höhe von 3.000.000 EUR und mehr. Eine Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden von 250.000 EUR würde den Versicherungsschutz demgegenüber deutlich verschlechtern.

Auch der Umstand, dass rechtliche Betreuer insbesondere ein Vermögensschadenrisiko aufweisen, spricht sehr dafür, die obligatorische Versicherung auf Vermögensschäden zu beschränken. Das Risiko eines Personen- oder Sachschadens ist nach unserer Einschätzung demgegenüber deutlich geringer. Pflichtversicherungen sollten auf exponierte Risiken begrenzt sein.

Falls sich die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung dennoch auf Personen- und Sachschäden erstrecken sollte, sollte unbedingt klargestellt werden, dass der Versicherungsschutz für Vermögensschäden sowie für Personen- und Sachschäden in zwei verschiedenen Versicherungsverträgen vereinbart und auch **durch zwei getrennte Versicherungsbestätigungen** nachgewiesen werden kann (aber nicht muss). Denn zum einen sind die heute bestehenden Versicherungen oft bei unterschiedlichen Versicherern untergebracht. Zum anderen werden Kombiprodukte, die sowohl das Vermögens- als auch das Personen- und

---

<sup>1</sup> In der Haftpflichtversicherung wird unterschieden zwischen Personenschäden und Sachschäden einerseits und Vermögensschäden, die weder durch einen Personen- noch Sachschaden entstanden sind, andererseits. Sie werden idR getrennt voneinander in gesonderten Versicherungsprodukten versichert.

Sachschadenrisiko abdecken, nach unserer Kenntnis derzeit nicht oder allenfalls vereinzelt angeboten. Sie wären ein Fremdkörper in der bisherigen Produktstruktur.

Die Entwicklung von Kombiprodukten wäre sehr aufwändig und für die meisten Versicherer bis zum 01.01.2023 kaum darstellbar. Es könnte daher sein, dass es auf absehbare Zeit kein breites Angebot an Kombiprodukten am Markt geben würde.

### Begrenzung der Jahreshöchstleistung

Die Mindestversicherungssumme gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG orientiert sich, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, an § 51 Abs. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Bspw. gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 BRAO können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Diese Regelung entspricht dem gesetzlichen Leitbild des § 114 Abs. 1 VVG.

Eine Begrenzung der Jahreshöchstleistung ist auch bisher im **Rahmen der auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsverträge** für Betreuerrisiken üblich. Üblich sind bspw. Begrenzungen auf das zwei- oder dreifache der vereinbarten Versicherungssummen.

Eine Haftpflichtversicherung ohne eine Begrenzung der Jahreshöchstleistung ist nicht nur für Betreuer sondern **grundsätzlich** in der Haftpflichtversicherung absolut unüblich. Eine Haftpflichtversicherung ohne eine begrenzte Jahreshöchstleistung würde die Haftpflichtversicherer vor **erhebliche kalkulatorische, aufsichtsrechtliche und rückversicherungstechnische Probleme** stellen. Ohne eine Begrenzung der Jahreshöchstleistung wäre die für die Registrierung erforderliche Deckung voraussichtlich für die allermeisten Versicherer nicht darstellbar.

### Zulässigkeit eines Selbstbehalts

Die RVO sollte die Vereinbarung eines Selbstbehalts in Höhe von bis zu 1 % der Mindestversicherungssumme ausdrücklich für zulässig erklären. Wie in § 114 Abs. 2 S. 2 VVG geregelt ist, kann der Selbstbehalt dem geschädigten Dritten nicht entgegengehalten werden und gefährdet dessen Schutz somit nicht.

Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 51 Abs. 5 BRAO.

## Vereinbarung zulässiger Ausschlüsse

Wir schlagen vor, in der RVO klarzustellen, dass von der Versicherung die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden kann und weitere Ausschlüsse insoweit zulässig sind, als sie marktüblich sind und dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen. Diesen Weg geht bspw. auch § 12 Abs. 5 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung - VersVermV) und § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung - FinVermV).

Wegen der damit verbundenen Reduzierung des moralischen Risikos wird insbesondere in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Ausschluss wissentlicher Pflichtverletzungen auch von der Rechtsprechung für zulässig gehalten.

Auch über diese sog. „Pflichtwidrigkeitsklausel“ hinaus sind Ausschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für die Funktionsweise einer Versicherung: Erstellt ein Versicherer eine Kalkulation für ein Versicherungsprodukt, muss er wissen, welche versicherten Risiken der Kalkulation zu Grunde zu legen sind. Auch nach dem Rechtsgedanken des § 114 Abs. 2 VVG ist es grundsätzlich erlaubt, solche Tatbestände vom Versicherungsschutz auszunehmen, die für den durchschnittlichen Risikoträger in der Risikogemeinschaft nicht relevant sind bzw. mit einem erhöhten Risiko (bzgl. Schadeneintrittswahrscheinlichkeit oder Schadenhöhe) verbunden sind. Sinn und Zweck von Ausschlüssen ist also, die regelmäßig zu versichernden „typischen“ Risiken von besonderen und besonders exponierten Risiken abzugrenzen. So soll die Versicherung für den durchschnittlichen Berufsträger bezahlbar bleiben und dieser auch nicht für „Verfehlungen schwarzer Schafe“ mit seinen Versicherungsbeiträgen einstehen müssen.

Voraussetzung bleibt bei jedem Ausschluss, dass er nicht dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung zuwiderläuft. Das Risiko, dass ein Ausschluss von der Rechtsprechung als unzulässig gesehen wird, trägt im Schadenfall der Berufshaftpflichtversicherer.

Den Weg einer abschließenden Auflistung der zulässigen Ausschlüsse wie in bspw. § 51 Abs. 3 BRAO oder § 5 Abs. 3 RDV geht, halten wir schon vor dem Hintergrund des möglicherweise ebenfalls zu versichernden Haftungsrisikos für Personen- und Sachschäden nicht für geeignet.

### Vereinbarung einer Serienschadenklausel

Wie in der Berufshaftpflichtversicherung von Rechtsanwälten oder Rechtsdienstleistern (siehe § 51 Abs. 2 BRAO oder in § 5 Abs. 2 RDV) sollte auch für die Berufshaftpflichtversicherung von Berufsbetreuern eine sogenannte Serienschadenklausel vereinbart werden dürfen.

Für die Versicherung des Berufshaftpflichttrisikos für Vermögensschäden der Berufsbetreuer scheint bisher folgende Serienschadenklausel verbreitet zu sein:

*Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt*

- *gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,*
- *bezüglich eines sich aus mehreren Verstößen ergebenden einheitlichen Schadens,*
- *bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes.*

*Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.*

Wir regen an, eine solche Regelung in der RVO vorzusehen.

Da wir aus den o.g. Gründen davon ausgehen, dass die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 23 BtOG nur Vermögensschäden umfasst, weisen wir nur vorsorglich darauf hin, dass die für Personen- und Sachschadenrisiken übliche Serienschadenklausel inhaltlich von der obigen Klausel abweicht. Sollten Personen- und Sachschäden doch unter die obligatorische Versicherung nach § 23 BtOG fallen, sollte auch die entsprechende Serienschadenklausel vereinbart werden dürfen.

### Nachweis- und Meldepflicht

Nach § 25 Abs. 3 BtOG benötigt der Versicherungsnehmer einen jährlichen Nachweis über das Bestehen der Berufs-Haftpflichtversicherung. Dies erzeugt unnötig hohen Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten (Versicherer, Versicherungsnehmer, zuständige Behörde). Denn gemäß § 117 Abs. 2 VVG bleibt der Versicherer ohnehin in der Leistungspflicht, wenn er das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses der zuständigen Behörde nicht mitteilt.

Es wäre daher sehr wünschenswert, zur Nachweis- und Meldepflicht eine praktikable Regelung zu finden, die keinen jährlichen Nachweis erfordert. Es sollte zudem auch anstelle der Versicherungsbestätigung eine

vorläufige Deckungsbestätigung für die Zulassung ausreichen, da es vorkommen kann, dass der Versicherungsvertrag erst mit der tatsächlichen Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt beginnt.

#### Ausnahme für Vereinsbetreuer

Ein Betreuer ist unseres Erachtens von der Versicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG ausgenommen, wenn er in der Vereinshaftpflichtversicherung eines Betreuungsvereins mitversichert ist und diese den Anforderungen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 BtOG genügt. In dem Fall ist eine eigene, zusätzliche Berufshaftpflichtversicherung des Betreuers zum Schutz geschädigter Dritter nicht erforderlich. Wir regen an, diese für Vereinsbetreuer praxisrelevante Frage in der RVO klarzustellen.

Im Fall von Vereinshaftpflichtversicherungen wäre es für den Versicherer voraussichtlich auch schwierig, Versicherungsbestätigungen für die einzelnen mitversicherten Betreuer zu erstellen, da sie ihm regelmäßig nicht namentlich bekannt sind.

#### Zeitraumen für die Umsetzung

Die Pflichtversicherung soll zum 01.01.2023 eingeführt werden. Wenn die RVO zügig kommt, sollte der Umsetzungszeitraum bis dahin ausreichend sein. Erforderlich wäre **mindestens** ein halbes Jahr ab Erlass der RVO.

Die Erstellung von Kombiprodukten könnte bis 01.01.2023 wohl keinesfalls gewährleistet werden. Falls einzelne Versicherer Kombiprodukte auf den Markt bringen würden, würde dafür sehr viel mehr Zeit benötigt.

Berlin, den 30.08.2021